

Quartierverein Seidenstrasse

Statuten (ergänzte Fassung nach Generalversammlung 07.06.2024, Ergänzung § 7).

I. ALLGEMEINES § 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Quartierverein Seidenstrasse-Winterthur“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches mit Sitz in Winterthur. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck

- a. die öffentlichen Interessen des Quartiers Seidenstrasse zu fördern und allgemein städtische Fragen zu behandeln, die die Quartierentwicklung beeinflussen;
- b. Quartieraktivitäten zu fördern und zu unterstützen;
- c. die Geselligkeit unter den Mitgliedern und die Quartierzusammengehörigkeit zu fördern

und zu pflegen;

- d. die quartierbezogenen Interessen und Rechte seiner Mitglieder zu wahren. Er ist dabei

insbesondere befugt, selber Rechtsmittel gegen Planungs- und Bauvorhaben zu ergreifen, die dem Vereinszweck zuwider laufen.

§ 3 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- a. Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b. Zuwendungen und Schenkungen
- c. übrigen Erträgen (zB. aus Quartier-Aktivitäten)

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

II. MITGLIEDSCHAFT § 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft umfasst:

- Einzelmitglieder (Jahresbeitrag: CHF 30)
- Familienmitglieder / Ehepaare (Jahresbeitrag: CHF 50) - Kollektivmitglieder (Jahresbeitrag: CHF 100)
- Ehrenmitglieder (gratis)

Als Einzelmitglieder können alle mindestens 16jährigen, dem Quartier nahe stehenden Personen aufgenommen werden. Familien können auf Antrag als

Familienmitglied aufgenommen werden. Firmen, Vereine oder Gesellschaften werden als Kollektivmitglied aufgenommen.

Zu Ehrenmitgliedern können durch die Generalversammlung Personen ernannt werden, die sich in herausragender und uneigennütziger Weise um den Verein und das Quartier verdient gemacht haben.

§ 5 Aufnahme

Die Bezahlung des Mitgliederbeitrags gilt Beitritts gesuch.

§ 6 Rechte und Pflichten

Mit seiner Aufnahme wird jedes Mitglied stimmberechtigt und wahlfähig und verpflichtet sich zur Bezahlung des ordentlichen Jahresbeitrages für das laufende Vereinsjahr. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod.
- durch Wegzug aus dem Quartier Seidenstrasse, sofern das Mitglied nicht ausdrücklich die Beibehaltung der Mitgliedschaft wünscht.
- durch freiwilligen Austritt per Ende des laufenden Vereinsjahres, was dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist.
- durch Ausschluss.
- falls der Jahresbeitrag von mindestens 2 aufeinanderfolgenden Vereinsjahren nicht bezahlt wurde.

III. ORGANISATION § 8 Organe

Die Organe des Quartiervereins Seidenstrasse sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

§ 9 ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr des Jahres statt. Sie behandelt hauptsächlich folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Jahresberichtes des/der Präsidenten/in
2. Genehmigung der Jahresrechnung und Déchargeerteilung an den Vorstand.
3. Festsetzung des Jahresbeitrages
4. Wahlen von Präsident/in, der weiteren Mitglieder des Vorstandes, der Kontrollstelle und von Ehrenmitgliedern
5. Änderung der Statuten
6. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern.

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand mindestens 20 Tage vorher durch Versand eines E-Mails an die Mitglieder oder Einladungsbrief für Mitglieder ohne E-Mail- Adresse einberufen. Anträge für die Generalversammlung müssen spätestens 10 Tage vor derselben schriftlich und begründet dem Vorstand eingereicht sein.

§ 10 ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens 25 Mitgliedern einberufen werden. Ein Begehren um eine ausserordentliche Generalversammlung muss schriftlich begründet sein. Entscheide können mit einfachem Mehr gefällt werden.

§ 11 Wahlen und Abstimmungen

Jede Person ab 16 Jahren verfügt über eine Stimme. Kollektiv-Mitglieder haben maximal 2 Stimmen (inkl. der Stimmen als Einzel- bzw. Familienmitglied). Die Einladung gilt als Stimmausweis. In der Regel wird offen abgestimmt und gewählt. Der Vorstand oder ein

Drittel der anwesenden Mitglieder können die Durchführung geheimer Wahlen und Abstimmungen verlangen. Massgebend ist das einfache Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder, ausser für die Änderung der Statuten, für welche eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus Präsident/in und mindestens weiteren 3 Mitgliedern. Er wird von der Generalversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst, wobei der Präsident/in von der Generalversammlung gewählt wird. Der Vorstand vertritt den Quartierverein nach aussen und besorgt die laufenden Geschäfte. Er entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern ohne Angabe von Gründen. Dieser Entscheid kann an die Generalversammlung zum endgültigen Entscheid weitergezogen werden.

§ 13 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren oder Revisorinnen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Sie wird auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Sie überprüft die Rechnungsführung und erstattet dem Vorstand Bericht zuhanden der Generalversammlung.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN § 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer ordentlichen Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder dann beschlossen werden, wenn dieses Traktandum in der Einladung der Versammlung ausdrücklich aufgeführt ist. Bei Vereinsauflösung werden die vorhandenen Aktiven nach Abzug allfälliger Passiven gemeinnützigen Einrichtungen des Quartiers Seidenstrasse zugewendet.

§ 15 Inkraftsetzung

Die Statutenänderung tritt nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 07. Juni 2024 in Kraft.

Winterthur, 07. Juni 2024